

AUSBILDUNGSORDNUNG (AO)

(stand Verbandstag 2011)

§ 1 Verbands-Lehr-Ausschuss

Dem Verbands-Lehr-Ausschuss obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Umsetzung der in der DFB-Ausbildungsordnung geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge.

§ 2 Aufgaben

Der Verbands-Lehr-Ausschuss

1. koordiniert alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit,
2. stellt im Zusammenwirken mit den anderen Verbandsausschüssen den jährlichen Terminplan für die Sportschule des Verbandes auf und überwacht seine Durchführung,
3. setzt die in der DFB-Ausbildungsordnung geregelte Lizenz- und Vorlizenzausbildung in Hamburg um,
4. entwickelt verbindliche Lehrprogramme, Lehrinhalte und Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes,
5. legt mit Zustimmung des Präsidiums die Durchführungsbestimmungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes sowie zur Umsetzung der DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des Verbandes fest und bestimmt die Prüfungsbeisitzer,
6. betreibt die Werbung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Referenten des Verbandes und führt regelmäßige Referententreffen durch,
7. legt dem Präsidium jährlich einen Entwurf für den Lehretat zur Entscheidung vor.

§ 3 Jugendlehrausschuss

Dem Jugendlehrausschuss obliegt in Abstimmung mit dem Verbands-Lehr-Ausschuss die Organisation und Durchführung des Basislehrgangs und der Jugendleiterschulung des Verbandes.

§ 4 Schiedsrichterlehrgänge

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Schiedsrichterwesens werden vom Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss und seinen Bezirks-Schiedsrichterausschüssen geplant, organisiert und durchgeführt. Der Lehrwart des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses ist Beisitzer des Verbands-Lehr-Ausschusses.

§ 5 Lehrgänge

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Verbandes erfolgt in zentralen und dezentralen Lehrgängen.

Es werden angeboten:

1. Ausbildungslehrgänge gem. DFB-Ausbildungsordnung
 - a) zum Erwerb einer Lizenz
 - C-Trainer
 - Trainer C-Breitenfußball
 - Übungsleiter C – Breitensport
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsjugendmanager
 - b) Zertifizierte Lehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge
 - Teamleiter
 - Vereinsassistent
2. Ausbildungslehrgänge des Hamburger Fußball-Verbandes
 - a) Basisausbildung
 - Basislehrgang
 - Kindertrainer-Lehrgang
 - Fußball-Jugendleiter-Ausbildung

- b) dezentrale Schulungen
 - HFV vor Ort
 - DFB-Kurzschulungen
- 3. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Zertifikate gem. Ziff. 1a und 1b und die Basis-Ausbildungsgänge des Verbandes gem. Ziff. 2a werden Fortbildungslehrgänge angeboten.
- 4. Neben den in Ziff. 1 bis 3 angebotenen Aus- und Fortbildungs-Lehrgängen werden im Bereich des Verbandes Weiterbildungs-veranstaltungen angeboten, die sich an unterschiedliche Zielgruppen aus den fußballpraktischen, sportartübergreifenden, jugend-pflegerischen und organisatorisch-verwaltenden Bereichen wenden.
- 5. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Fortbildung beträgt 45 Minuten.

§ 6 Basislehrgang und Kindertrainer-Lehrgang

- 1. Die Teilnehmer des Basislehrganges und des Kindertrainer-Lehrganges und der Fußball-Jugendleiter-Ausbildung des Verbandes gem. § 5 Ziff. 2 erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme in Form des HFV-Betreuerausweises bzw. des HFV-Kindertrainerausweises oder des HFV-Jugendleiterausweises.
- 2. Der HFV-Betreuerausweis und der HFV-Kindertrainerausweis und der HFV-Jugendleiterausweis werden jeweils um drei Jahre verlängert, wenn der Teilnehmer weiterhin als Betreuer, Kindertrainer oder Jugendleiter tätig ist und von seinem Verein entsprechend gemeldet wurde. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer innerhalb von 3 Jahren nach der Teilnahme an dem Basislehrgang, dem Kindertrainer-Lehrgang oder der Fußball-Jugendleiterausbildung mindestens an zwei dezentralen Schulung gem. § 5 Ziff. 2b teilgenommen hat.
- 3. Die Regelung in Ziff. 2 gilt auch für Inhaber des DFB-Teamleiterzertifikats.

§ 7 Verlängerung von DFB-Lizenzen

- 1. Inhaber einer Lizenz nach der DFB-Ausbildungsordnung haben die nach der DFB-Ausbildungsordnung erforderliche Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung der Lizenz vorzunehmen.
- 2. Nimmt ein Lizenzinhaber nicht innerhalb von drei Jahren an einer Fortbildung teil, hat er im vierten Jahr neben der Fortbildung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten und an einer zusätzlichen Kurzschulung nach § 5 Ziff. 2 b teilzunehmen. Im fünften und sechsten Jahr hat der Lizenzinhaber neben der Fortbildung eine zusätzliche Verlängerungsgebühr zu entrichten und an zwei Kurzschulungen gemäß § 5 Ziff. 2 b teilzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Verlängerungsgebühr wird vom Präsidium des HFV festgelegt.
- 3. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 2 für den ursprünglichen Verlängerungszeitraum von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Lizenzzeitraums.
- 4. Nach Ablauf des sechsten Jahres seit Ablauf der ursprünglichen Lizenzdauer verfällt die Lizenz. Die Lizenzausbildung ist zu wiederholen.

§ 8 Ordnungen und Durchführungsbestimmung

- 1. Für die lizenzierten und zertifizierten Ausbildungslehrgänge gem. §5 Ziff. 1a und 1b und die hierzu gem. §5 Ziff. 3 angebotenen Fortbildungslehrgänge gilt die DFB-Ausbildungsordnung. Die Durchführung im Bereich des Hamburger Fußball-Verbandes wird durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt.
- 2. Inhalt und Durchführung der Aus- und Fortbildung des Verbandes werden durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt.